

Amtsblatt der Europäischen Union

C 437



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 25. November 2016

59. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 437/01	Euro-Wechselkurs	1
2016/C 437/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 7. Juli 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten — Berichterstatter: Malta	2
2016/C 437/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten — Verpflichtungszusagen von Paramount (AT.40023)	3
2016/C 437/04	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 26. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Case AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4740 final</i>)	5

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

2016/C 437/05	Beschluss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 12. Oktober 2016 zur Änderung des Beschlusses ESRB/2011/1 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB/2016/13)	8
---------------	--	---

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 437/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8247 — AURELIUS Equity Opportunities/ Office Depot (Netherlands)) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2016/C 437/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8280 — Deutsche Post DHL/UK Mail) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 437/08	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	11
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**24. November 2016**

(2016/C 437/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0548	CAD	Kanadischer Dollar	1,4232
JPY	Japanischer Yen	119,43	HKD	Hongkong-Dollar	8,1819
DKK	Dänische Krone	7,4373	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5096
GBP	Pfund Sterling	0,84800	SGD	Singapur-Dollar	1,5107
SEK	Schwedische Krone	9,7658	KRW	Südkoreanischer Won	1 246,47
CHF	Schweizer Franken	1,0727	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,0085
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2988
NOK	Norwegische Krone	9,0858	HRK	Kroatische Kuna	7,5303
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 292,54
CZK	Tschechische Krone	27,034	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7043
HUF	Ungarischer Forint	310,46	PHP	Philippinischer Peso	52,723
PLN	Polnischer Zloty	4,4239	RUB	Russischer Rubel	68,0798
RON	Rumänischer Leu	4,5100	THB	Thailändischer Baht	37,635
TRY	Türkische Lira	3,6136	BRL	Brasilianischer Real	3,5909
AUD	Australischer Dollar	1,4274	MXN	Mexikanischer Peso	21,8850
			INR	Indische Rupie	72,5245

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 7. Juli 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten

Berichterstatter: Malta

(2016/C 437/02)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission gemäß ihrem dem Beratenden Ausschuss nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens am 23. Juni 2016 übermittelten Beschlussentwurf gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das Verfahren gegen Paramount im Wege eines Beschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abgeschlossen werden kann.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von Paramount angebotenen Verpflichtungszusagen geeignet, erforderlich und angemessen sind, sodass die von der Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten Bedenken ausgeräumt sind.
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angesichts der von Paramount unterbreiteten Verpflichtungsangebote für ein Vorgehen der Kommission gegen Paramount kein Anlass mehr besteht.
5. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾
Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten — Verpflichtungszusagen von Paramount
(AT.40023)
(2016/C 437/03)

- (1) Der vorliegende Bericht betrifft einen Beschlussentwurf über Verpflichtungszusagen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden: „Beschlussentwurf“), der an Paramount Pictures International Limited (zuvor Viacom Global (Niederlande) B.V) und an Viacom Inc. (zusammen „Paramount“) gerichtet ist.
- (2) Am 13. Januar 2014 und 23. Juli 2015 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽³⁾ in Bezug auf mutmaßliche Verstöße gegen Artikel 101 AEUV ein, die sich aus bestimmten, in bilateralen Vereinbarungen verankerten Klauseln über die Lizenzvergabe für den audiovisuellen Inhalt für Pay-TV-Zwecke ergeben. Dieses Verfahren betraf einerseits vor allem die Sky-Sendergruppe und andererseits jedes der sechs an der Filmproduktion beteiligten Unternehmen (u. a. Paramount) (im Folgenden „Studios“).
- (3) Am 23. Juli 2015 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.40023 (im Folgenden „Mitteilung der Beschwerdepunkte“) an. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte war an folgende juristische Personen (im Folgenden: „Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte“) gerichtet, die in sieben Gruppen unterteilt wurden (im Folgenden: „Parteien“): i) Sky UK und Sky Plc. (zusammen „Sky“); ii) Viacom Global (Niederlande) B.V. und Viacom Inc. (d. h. „Paramount“); iii) Universal Studios International B.V. und Comcast Corporation (zusammen „NBCUniversal“); iv) CPT Holdings, Inc., Colgems Productions Limited und Sony Corporation (zusammen „Sony“); v) The Walt Disney Company Limited und The Walt Disney Company; vi) Twentieth Century Fox Telecommunications International Inc. und Twenty-First Century Fox, Inc. (zusammen „Fox“); und vii) Warner Bros. International Television Distribution Inc. und Time Warner Inc. (zusammen „Warner“).
- (4) Gemäß der Paramount am 27. Juli 2015 übermittelten Mitteilung der Beschwerdepunkte zielen die Klauseln, die Sky einerseits daran hindern oder in seinen Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nachzukommen, die zwar im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irland ihren Sitz oder Wohnsitz haben, und die Klauseln, denen zufolge die Studios andererseits Sender, die zwar im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irland ansässig sind, daran hindern oder in ihren Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nachzukommen, die zwar im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irland ihren Sitz oder Wohnsitz haben, auf eine Wettbewerbsbeschränkung ab, und die Parteien haben nicht nachgewiesen, dass diese Klauseln nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV befreit sind.
- (5) Alle Parteien hatten Gelegenheit zur Akteneinsicht über eine DVD-ROM. Jede Partei hat entweder ihre DVD-ROM direkt am 3. August 2015 in den Gebäuden der GD Wettbewerb abgeholt oder sie per Post vom 5. August 2015 erhalten. Nach einem Briefwechsel mit Sony infolge des Antrags auf Zugang zu Informationen zur Unterlegung der vorläufigen Würdigung in Randnummer 267 der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelte die GD Wettbewerb jeder Partei den vollen Wortlaut der Fußnote 132 der Mitteilung der Beschwerdepunkte. Keine Partei hat sich diesbezüglich an mich gewandt.
- (6) Am 16. Dezember 2015 gewährte die GD Wettbewerb jeder Partei infolge des Briefwechsels mit Sky UK sowie Warner und Fox Zugang zu nichtvertraulichen Fassungen der Teile der schriftlichen Antworten auf die der Mitteilung der Beschwerdepunkte der anderen Parteien.
- (7) Nach Prüfung der Anträge von Sky UK, Fox, Warner und insbesondere NBCUniversal gewährte die GD Wettbewerb den Parteien Zugang zu nichtvertraulichen Fassungen der Teile der schriftlichen Antworten interessierter Dritter ⁽⁴⁾. Alle Parteien erhielten die Möglichkeit, schriftlich zu diesen Bemerkungen Stellung zu nehmen.
- (8) Außer Sky Plc. antworteten alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte schriftlich und fristgerecht bzw. ggf. innerhalb der von der GD Wettbewerb verlängerten Fristen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Sky Plc. antwortete nicht auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte, die schriftlich Stellung nahmen, baten um eine mündliche Anhörung.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1/2003“).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18) (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 773/2004“).

⁽⁴⁾ Im Fall AT.40023 habe ich 16 interessierte Dritte anerkannt: ANICA Associazione Nazionale Industrie Cinematografiche Audiovisive Multimediali; Association des Producteurs de Cinéma; BT Group PLC; Bureau Européen des Unions de Consommateurs AISBL; Danish Producers' Association; Distribuidora de Televisión Digital, SA; EFADs — European Film Agency Directors Association (aisbl); European Producers Club; Groupe Canal+; Liga Nacional de Fútbol Profesional; Producers Alliance for Cinema and Television Limited; ProSiebenSat.1 MEDIA SE; Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.; The British Film Institute; The Football Association Premier League Limited und Zentropa.

- (9) Die mündliche Anhörung dauerte drei Arbeitstage (vom 18. bis zum 20. Januar 2016). Alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte, einschließlich Paramount, die schriftlich auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte geantwortet hatten, nahmen daran teil. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU wurden elf interessierte Dritte zur mündlichen Anhörung eingeladen.
- (10) Am 15. April 2016 hat Paramount nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungszusagen angeboten, um die vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen.
- (11) Am 22. April 2016 wurde nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Bekanntmachung mit einer Zusammenfassung der Bedenken der Kommission und der von Paramount am 15. April 2016 angebotenen Verpflichtung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Antworten hatten einen Monat nach dieser Veröffentlichung einzugehen.
- (12) Insgesamt gingen 25 fundierte Stellungnahmen ein. Einige interessierte Parteien führten aus, dass die Verpflichtungszusagen die Wesensart der Klauseln nicht detailliert genug beschrieben, die Paramount nicht mehr verpflichtend einzugehen oder einzuhalten gedenkt. Einige interessierte Parteien machten vor allem geltend, dass die Verpflichtungszusagen nicht klar genug seien und Zugang zum Text der Mitteilung der Beschwerdepunkte hinsichtlich ihrer Auslegung erforderten.
- (13) Am 27. Mai 2016 unterrichtete die GD Wettbewerb Paramount über das Ergebnis des Markttests zu den Verpflichtungszusagen von Paramount, der gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durchgeführt wurde.
- (14) In der Folge übermittelte Paramount geänderte Verpflichtungszusagen, die nicht mehr auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte Bezug nahmen. Die GD Wettbewerb übermittelte diese an die interessierten Parteien, die geltend gemacht hatten, dass die ursprünglich vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen nicht klar genug seien. Diese Parteien konnten somit weitere Bemerkungen vorbringen.
- (15) Angesichts der von Paramount geänderten Verpflichtungszusagen besteht für die Kommission kein Handlungsbedarf mehr, weshalb das Verfahren nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 einzustellen ist.
- (16) Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich Paramount äußern konnte. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
- (17) Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass im vorliegenden Verfahren die Verfahrensrechte wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, den 14. Juli 2016

Wouter WILS

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 26. Juli 2016****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Case AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4740 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2016/C 437/04)

Am 26. Juli 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens angenommen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

Einleitung

1. Durch den Beschluss werden die Verpflichtungszusagen von Paramount Pictures International Limited (ehemals Viacom Global (Niederlande) BV) und Viacom, Inc. (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „Paramount“) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (im Folgenden „Verordnung 1/2003“) in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 53 des EWR-Abkommens rechtsverbindlich.
2. Dieser Beschluss betrifft die Filmlizenzvereinbarungen von Paramount mit Sky UK Limited (ehemals „British Sky Broadcasting Limited“) und Sky Plc. (ehemals „British Sky Broadcasting Group Plc.“) (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „Sky“).

Verfahren

3. Am 13. Januar 2014 leitete die Kommission ein Verfahren u. a. gegen Paramount ein, um einen Beschluss nach Kapitel III der Verordnung 1/2003 anzunehmen. Am 23. Juli 2015 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Paramount, in der die wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf spezifische Klauseln in bestimmten Filmlizenzvereinbarungen mit Sky im Vereinigten Königreich und in Irland dargelegt wurden. Bei der Mitteilung der Beschwerdepunkte handelt es sich um eine vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003. Vom 18. bis 20. Januar 2016 fand eine mündliche Anhörung statt, während derer Paramount seine Argumente vorbrachte.
4. Am 15. April 2016 bot Paramount im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung 1/2003 Verpflichtungszusagen an, um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen („anfängliche Verpflichtungszusagen“). Am 22. April 2016 veröffentlichte die Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 1/2003 eine Bekanntmachung mit einer Zusammenfassung des Falls und den anfänglichen Verpflichtungszusagen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der interessierte Dritte aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den anfänglichen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen. Bei der Kommission gingen 25 Stellungnahmen von Dritten zu den anfänglichen Verpflichtungszusagen ein. Am 27. Mai 2016 unterrichtete die Kommission Paramount über die eingegangenen Stellungnahmen interessierter Dritter.
5. Am 10. Juni 2016 nahm Paramount Klarstellungen zu bestimmten Aspekten der anfänglichen Verpflichtungszusagen (im Folgenden „überarbeitete Verpflichtungszusagen“) vor. Am 7. Juli 2016 klärte Paramount weitere spezifische Aspekte der überarbeiteten Verpflichtungszusagen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungszusagen“).
6. Am 7. Juli 2016 konsultierte die Kommission den Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen. Am 14. Juli 2016 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission

7. Paramount hat mit Sky Lizenzvereinbarungen getroffen, nach denen Paramount Sky ausschließliche Rechte für Pay-TV- und Video-on-Demand-Abonnementdienste („SVoD“) für bestimmte Filme im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland gewährt.
8. 2009 schlossen Paramount und Sky eine Lizenzvereinbarung ab (im Folgenden „Vereinbarung von 2009“). Über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts hinaus, Teilnehmern im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland lizenzierte Inhalte zur Verfügung zu stellen, enthielt die Vereinbarung von 2009 die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Übertragung über Satellit und Internet:

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

9. Erstens sah die Vereinbarung von 2009 in Bezug auf die Übertragung per Satellit vor, dass
 - a) Sky nicht wissentlich den Empfang von Sendungen für Zuschauer außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands genehmigen konnte; und
 - b) Paramount die Bereitstellung von Entschlüsselungsgeräten für Dritte nicht genehmigen durfte, die den Empfang des Inhalts im Vereinigten Königreich und in Irland gestatten würden.
10. Was zweitens die Übermittlung per Internet betraf, so sah die Vereinbarung von 2009 vor, dass Sky zur Verhinderung der unbefugten Übertragung im Internet außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands durch Geoblocking und/oder eine gleichwertige Technologie angehalten war.
11. 2014 schlossen Paramount und Sky eine Lizenzvereinbarung, die die Vereinbarung von 2009 abänderte und neu formulierte (im Folgenden „Vereinbarung von 2014“).
12. Über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts hinaus, Teilnehmern im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland lizenzierte Inhalte zur Verfügung zu stellen, enthielt die Vereinbarung von 2014 Bestimmungen, die in Bezug auf die Übertragung über das Internet
 - a) Sky zur Verhinderung der unbefugten Übertragung im Internet außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands durch Geoblocking und/oder eine gleichwertige Technologie anhielten und
 - b) Paramount vorschrieben, keine Übertragung über das Internet ohne Geoblocking zu genehmigen.Diese Bestimmungen werden nachstehend als „die streitigen Klauseln“ bezeichnet.
13. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die streitigen Klauseln
 - a) Sky es untersagen oder bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nach Pay-TV-Diensten nachzukommen, die zwar im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“), aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ihren Wohnsitz oder Sitz haben, und/oder
 - b) Paramount vorschreiben, Pay-TV-Sendern, die im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ansässig sind, die Erbringung von Pay-TV-Diensten als Reaktion auf unangeforderte Anfragen von Verbrauchern mit Wohnsitz oder Sitz im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland zu untersagen oder sie in ihren Möglichkeiten einzuschränken.
14. Die Kommission gelangte deshalb zu dem vorläufigen Schluss, dass die streitigen Klauseln geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen, und einen wettbewerbswidrigen Zweck haben, da sie zur Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden passiven Verkäufe von Pay-TV-Diensten für Verbraucher konzipiert sind und einen absoluten Gebietsschutz in Bezug auf den Inhalt von Paramount gewähren.
15. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission ebenfalls zu dem vorläufigen Schluss, dass keine Umstände vorliegen, die in den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang der streitigen Klauseln fallen, einschließlich der Art der betroffenen Dienste und der Bedingungen für das Funktionieren und die Struktur der betroffenen Märkte, die die Feststellung zuließen, dass diese Klauseln nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen und folglich keinen wettbewerbswidrigen Zweck haben.
16. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte prüfte die Kommission die von Paramount vorgebrachten Argumente, u. a. dass die streitigen Klauseln i) Effizienzgewinne im Kosten- und Qualitätsbereich erzielen; ii) gewährleisten, dass Verbrauchern ein kulturell ausgerichtetes Produkt in der Landessprache mit einer inhaltlich größeren Auswahl und Vielfalt bereit gestellt wird; iii) Paramount, Pay-TV-Sender und Verteiler weiterhin dazu anhalten, in einen lokalen Inhalt zu investieren, und iv) nicht zur Ausschaltung eines wesentlichen Teils des Wettbewerbs zwischen Pay-TV-Sendern im EWR beitragen. Die Kommission gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass die streitigen Klauseln keine der kumulativen Bedingungen für eine Freistellung nach Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens erfüllen.

Die Verpflichtungszusagen von Paramount

17. Die wichtigsten Aspekte der anfänglichen Verpflichtungszusagen waren:
18. Paramount würde erstens keine Pay-TV-Output-Vereinbarung schließen, erneuern oder verlängern, die in Bezug auf Gebiete im EWR Folgendes (wieder) einführt:
 - a) vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die einen Pay-TV-Sender daran hindern bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nachzukommen, die zwar im EWR, aber außerhalb des Lizenzgebiets des Pay-TV-Senders ihren Sitz oder Wohnsitz haben, („Sender-Verpflichtung“) und
 - b) vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die Paramount vorschreiben, Pay-TV-Sendern, die im EWR, aber außerhalb des Lizenzgebiets des Pay-TV-Senders ansässig sind, die Erbringung von Pay-TV-Diensten als Reaktion auf unangeforderte Anfragen von Verbrauchern mit Wohnsitz oder Sitz im Lizenzgebiet des Pay-TV-Senders zu untersagen oder sie in ihren Möglichkeiten einzuschränken („Paramount-Verpflichtung“).

19. Zweitens würde Paramount nicht
- a) versuchen, gegen etwaige Verletzungen von Sender-Verpflichtungen in einer bestehenden Pay-TV-Output-Vereinbarung gerichtlich vorzugehen oder weitere gerichtliche Schritte einzuleiten und
 - b) Paramount-Verpflichtungen in einer bestehenden Pay-TV-Output-Vereinbarung weder direkt noch indirekt erfüllen oder durchsetzen.
20. Die anfänglichen Verpflichtungszusagen würden für lineare Pay-TV-Dienste und, soweit in der Lizenz (oder Sonderlizenz(en)) mit einem Pay-TV-Sender enthalten, für Video-on-Demand-Abonnementdienste („SVoD“) gelten.
21. Die Dauer der anfänglichen Verpflichtungszusagen würde fünf Jahre ab dem Datum betragen, an dem Paramount ein Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 des Rates übermittelt würde. Es wäre ein Überwachungstreuhänder zu bestellen, der die Einhaltung der anfänglichen Verpflichtungszusagen durch Paramount überwacht.
22. Die überarbeiteten Verpflichtungszusagen waren mit den anfänglichen Verpflichtungszusagen identisch, außer in Bezug auf folgende Klarstellungen in Klausel 1 der endgültigen Verpflichtungszusagen: i) die Aufnahme einer Definition des Begriffs „Einschlägige Bestimmungen“; ii) die Ersetzung in der Definition der „Sender-Verpflichtung“ der Bezugnahme auf „vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die [...] daran hindern bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken,“ durch „die einschlägigen Bestimmungen oder vergleichbare Bestimmungen, soweit sie [...] daran hindern bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken“; und iii) die Ersetzung in der Definition der „Paramount-Verpflichtung“ der Bezugnahme auf „vertragliche Verpflichtungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschriebenen Art, die [...]“ durch „die einschlägigen Bestimmungen oder vergleichbare Bestimmungen, soweit sie [...]“. In Bezug auf den Überwachungstreuhänder strich Paramount die Formulierung „if this has been appointed“ („sofern er ernannt worden ist“) (Klausel 13 der endgültigen Verpflichtungszusagen).
23. Die endgültigen Verpflichtungszusagen waren mit den überarbeiteten Verpflichtungszusagen identisch, außer in Bezug auf folgende Klarstellungen in Klausel 1 der endgültigen Verpflichtungszusagen: i) Zusatz von „and continuing to participate thereafter“ („und die weiterhin daran teilnehmen“) in der Begriffsbestimmung von „EWR“ und ii) Zusatz von „(and, if included, other audiovisual content)“ („und, falls enthalten, sonstiger audiovisueller Inhalt“) in der Begriffsbestimmung von „einschlägigen Bestimmungen“.

Schlussfolgerung

24. Die endgültigen Verpflichtungszusagen beseitigen die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten Bedenken in angemessener Weise, da sie für alle Pay-TV-Dienste für Verbraucher gelten und zur Beseitigung aller Klauseln in neuen Pay-TV-Output-Vereinbarungen, deren Verlängerung oder Erneuerung zwischen Paramount und Pay-TV-Sendern mit Sitz im EWR führen werden, die
- i) Sky es vertraglich untersagen oder bzw. in seinen Möglichkeiten einschränken, unangeforderten Anfragen von Verbrauchern nach Pay-TV-Diensten nachzukommen, die zwar im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ihren Wohnsitz oder Sitz haben, und/oder
 - ii) Paramount vorschreiben, Pay-TV-Sendern, die im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ansässig sind, die Erbringung von Pay-TV-Diensten als Reaktion auf unangeforderte Anfragen von Verbrauchern mit Wohnsitz oder Sitz im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland zu untersagen oder sie in ihren Möglichkeiten einzuschränken.
- Darüber hinaus wird Paramount nicht versuchen, die oben genannten Klauseln in bestehenden und geltenden Pay-TV-Output-Vereinbarungen mit Pay-TV-Sendern im EWR durchzusetzen oder zu honorieren.
25. Mit dem Beschluss werden die von Paramount angebotenen endgültigen Verpflichtungszusagen für rechtsverbindlich erklärt. Die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht.
26. Im Lichte der endgültigen Verpflichtungszusagen ist die Kommission der Auffassung, dass für ein Tätigwerden gegen Paramount kein Anlass mehr besteht und dass daher das Verfahren in dieser Sache unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung 1/2003 des Rates eingestellt werden sollte.
-

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 12. Oktober 2016

zur Änderung des Beschlusses ESRB/2011/1 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken

(ESRB/2016/13)

(2016/C 437/05)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen sind Rechtsinstrumente, die ihren Adressaten ordnungsgemäß bekannt zu geben sind. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Beschlusses ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽³⁾ sind Warnungen und Empfehlungen des ESRB vom Vorsitzenden des ESRB zu unterzeichnen.
- (2) Künftig sollten alle Warnungen und Empfehlungen des ESRB zur Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom Leiter des ESRB-Sekretariats unterzeichnet werden.
- (3) Der Beschluss ESRB/2011/1 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Einzigster Artikel

Änderungen

Der Beschluss ESRB/2011/1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorsitzende des ESRB legt die Protokollentwürfe den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kommentierung und Genehmigung im schriftlichen Verfahren spätestens zwei Wochen nach der Sitzung oder, wenn dies nicht möglich ist, bei der nächsten Sitzung vor. Der Leiter des ESRB-Sekretariats unterzeichnet sie, sobald sie genehmigt sind.“

2. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Leiter des ESRB-Sekretariats bereitet die Ergebnisprotokollentwürfe der Sitzungen des Lenkungsausschusses vor und legt sie den Mitgliedern des Lenkungsausschusses zur Kommentierung und Genehmigung im schriftlichen Verfahren vor, in der Regel vor der folgenden Sitzung des Verwaltungsrats. Die Ergebnisprotokolle werden vom Leiter des ESRB-Sekretariats unterzeichnet.“

3. Artikel 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Warnungen und Empfehlungen des ESRB werden vom Verwaltungsrat verabschiedet und zur Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom Leiter des ESRB-Sekretariats unterzeichnet.“

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. Oktober 2016.

Der Vorsitzende des ESRB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 162.

⁽³⁾ Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8247 — AURELIUS Equity Opportunities/Office Depot (Netherlands))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 437/06)

1. Am 18. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Aurelius Equity Opportunities SE & Co. KGaA („Aurelius“, Deutschland) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Office Depot (Netherlands) C.V. („Office Depot Europe Business“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Aurelius: Private-Equity-Gesellschaft und Multi-Asset-Manager, der Unternehmen in besonderen Situationen übernimmt, umstrukturiert und wieder verkauft.
 - Office Depot Europe Business: Anbieter von Produkten, Dienstleistungen und Lösungen für den Arbeitsplatz im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum. Office Depot Europe Business bietet Technologie, Bürobedarf, Druck- und Dokumentenlösungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Facility-Produkte, Möbel sowie Schulbedarf an.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8247 — AURELIUS Equity Opportunities/Office Depot (Netherlands) per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8280 — Deutsche Post DHL/UK Mail)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 437/07)

1. Am 14. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deutsche Post AG, in seiner Form Deutsche Post DHL Gruppe („DPDHL“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch ein Übernahmeangebot die Kontrolle über die Gesamtheit der UK Mail Group plc und ihre Tochtergesellschaften („UK Mail“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - DPDHL: DPDHL ist ein weltweit tätiges Post- und Logistikunternehmen mit Sitz in Deutschland. Die Gruppe arbeitet unter den beiden Marken Deutsche Post und DHL und bietet weltweit Dienstleistungen für Kunden in mehr als 220 Ländern und Territorien an. Die Postsparte von DPDHL, Deutsche Post, erbringt den nationalen Postdienst in Deutschland. DHL erbringt ein umfassendes Spektrum an internationalen Express-, Frachtverkehr-, E-Commerce- und Lieferkettenmanagementdienstleistungen.
 - UK Mail: Das Unternehmen hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich und betreibt ein landesweites Netz von mehr als 50 Standorten und 2 400 Fahrzeugen. UK Mail bietet Paket- und Postdienste sowohl lokal als auch weltweit an.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8280 — Deutsche Post DHL/UK Mail, per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 437/08)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG

Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾**„MARCHFELDSPARGEL“**

EU-Nr.: PGI-AT-02124 — 29.2.2016

g.U. () g.g.A. (X) g.t.S. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Anschrift: Verein Genuss Region Marchfeldspargel g.g.A.
Marchfeldstraße 9
2304 Mannsdorf/Donau
ÖSTERREICH

Tel. +43 22122414
Fax +43 22122897
E-Mail: spargel@sulzmann.at

Bei der Vereinigung handelt es sich um die ursprüngliche antragstellende Vereinigung, der ein berechtigtes Interesse an der Aktualisierung der Spezifikation zukommt.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Österreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Beschreibung des Erzeugnisses
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges (bitte angeben)

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die keine Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments erforderlich macht.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die eine Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments erforderlich macht.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.t.S.

5. Änderung(en)

Die Spezifikation (bestehend aus Spezifikationszusammenfassung sowie Materialenteil) zur geschützten Bezeichnung „Marchfeldspargel — g.g.A.“ wird wie folgt geändert:

— *Spezifikationszusammenfassung:*

- In Pkt. 1 werden die Daten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats dahingehend aktualisiert, dass sie zu lauten haben:

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien
ÖSTERREICH

Tel. +43 1534240
Fax +43 153424535
E-Mail: herkunftsangaben@patentamt.at

- In Pkt. 5 h (Etikettierung) werden im Satz

„Gemeinsames Logo; Marchfeldspargel, Name, Anschrift, Farbgruppe, Klasse, Sortierung, Gewicht und Anzahl der Packungen“

folgende Textpassagen gestrichen:

„Gemeinsames Logo; und Anzahl der Packungen“

— *Materialenteil:*

- In Beilage 2 Punkt 5 h Etikettierung wird das dargestellte gemeinsame Logo und die Textpassage „Anzahl der Packungen“ gestrichen.

Begründung

Die Verpflichtung zur Anbringung des gemeinsamen Logos der Produzenten wird aus der Spezifikation gestrichen, da dieses nicht mehr verwendet wird. Die Angabe der Anzahl der Packungen auf der Etikettierung hat sich in der Praxis als nicht kontrollrelevant herausgestellt.

6. Aktualisierte Produktspezifikation (nur für g.U. und g.g.A.)

Der vollständige Wortlaut der Spezifikation ist abrufbar unter

http://www.patentamt.at/Media/Marchfeldspargel_feb2016.pdf oder per Direktzugriff auf die Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at) unter Verwendung des folgenden Pfades: „Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe“. Die Spezifikation ist dort unter dem Namen der Qualitätsbezeichnung zu finden.

EINZIGES DOKUMENT

„MARCHFELDSPARGEL“

EU-Nr.: PGI-AT-02124 — 29.2.2016

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name(n)

„Marchfeldspargel“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Österreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die Spargelstangen (= junge Sprosse der Spargelpflanze „*Asparagus officinalis* L.“) müssen ganz sein, gesund, frei von Schäden durch unsachgemäßes Waschen, sauber, von frischem Aussehen und Geruch, praktisch frei von Schädlingen und Schäden durch Nagetiere oder Insekten, praktisch frei von Quetschungen und Druckstellen oder anormaler äußerer Feuchtigkeit und frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack. Die Schnittfläche am unteren Ende der Stangen muss möglichst glatt sein. Die Spargelstangen dürfen darüber hinaus nicht hohl, gespalten oder abgeschält sein. Kleine, nach dem Stechen entstandene Risse sind in eingeschränktem Umfang zulässig. Marchfeldspargel hat ein typisches, feines Spargelaroma mit wenig Bitterstoffen. Sein Geschmack darf nicht bitter oder holzig sein.

Der Spargel wird nach seiner Färbung in 4 Gruppen eingeteilt:

- weißer Spargel;
- violetter Spargel: Der Spargelkopf weist eine rosa bis violett-purpurne und ein Teil der Spargelstange eine weiße Färbung auf;
- violett-grüner Spargel: Teilweise violette und grüne Färbung;
- Grünspargel: Der Spargelkopf und der größte Teil der Spargelstange müssen eine grüne Färbung aufweisen.

Weißer und violetter Spargel dürfen maximal 22 cm, violett-grüner Spargel und Grünspargel maximal 25 cm lang sein.

Sorten:

- Deutsche Sorten: Ruhm von Braunschweig, Schwetzinger Meisterschuss, Huchels Auslese, Lukullus, Vulkan, Presto, Merkur, Hermes, Eposs, Ravel, Ramos;
speziell für Grünspargel (= anthozyanfrei): Spaganiva, Schneewittchen, Schneekopf.
- Niederländische Sorten: Venlim, Carlim, Gijnlim, Boonlim, Backlim, Thielim, Horlim, Prelim, Grolim.
- Französische Sorten: Larac, Cito, Aneto, Desto, Selection „Darbonne n°4“, Selection „Darbonne n°3“, Jacq. Ma. 2001, Jacq. Ma. 2002, Andreas, Dariana, Cipres, Viola.
- USA-Sorte: Mary Washington.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

—

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Marchfeldspargel wird in fest gepackten Bündeln oder geschichtet in Packstücken oder in Kleinpackungen in den Verkehr gebracht. Die Größensortierung erfolgt nach den Durchmessern gemäß Spezifikation. Der Inhalt jedes Packstücks oder Bündels muss gleichmäßig sein und darf nur Spargel gleichen Ursprungs, gleicher Güte und gleicher Farbgruppe enthalten. Die Verpackung erfolgt ausschließlich mit verschließbaren, verdunstungsschützenden und lichtabweisenden Materialien.

Durch spezielle Transportsysteme wird sichergestellt, dass tagfrischer Spargel innerhalb von 24 Stunden in ganz Österreich verfügbar ist.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Geschützte Bezeichnung „Marchfeldspargel“ sowie Name und Anschrift des Herstellers, Farbgruppe, Klasse, Sortierung, Gewicht

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Marchfeld: Die fruchtbare Ebene östlich von Wien zwischen Donau und March, abgegrenzt nach Süden durch die Donau, nach Osten durch die March, nach Norden durch das Weinviertler Hügelland, nach Westen durch die Stadtgrenze von Wien.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Marchfeld wird von den westlichen Ausläufern des pannonischen Steppenklimas beeinflusst und weist besondere Bodentypen auf (Auböden, Tschernoseme, Kolluvial- und Schwemmböden mit hohem Humusanteil sowie unterschiedlich hohen Lehm- und Lössanteilen). Es hat gemeinsam mit der Südoststeiermark die längste Sonnenscheindauer in ganz Österreich und gehört zur wärmsten Zone Österreichs. Das Marchfeld ist seit dem 19. Jahrhundert bedeutend im Spargelanbau (zu Zeiten der österreichisch-ungarischen Monarchie belieferten einzelne Betriebe den Wiener Kaiserhof), sodass die Marchfelder Spargelbauern über große Erfahrung im Bereich der Spargelkultur verfügen. Aufgrund der günstigen Produktionsbedingungen im Marchfeld können ökologische Standards leicht eingehalten werden.

Der Marchfeldspargel zeichnet sich durch ein besonders typisches Spargelaroma aus, enthält weniger Bitterstoffe als Vergleichsprodukte und besticht durch seine besondere Zartheit.

Die klimatischen Bedingungen bilden zusammen mit den besonderen Bodentypen perfekte Voraussetzungen für den Spargelanbau. Die hohen Temperaturmittel bedingen bei ausreichender Feuchtigkeit allgemein eine sehr günstige Voraussetzung für den Pflanzenbau. So ist der Spargel in seiner Wildform im Marchfeld heimisch. Die langjährige Erfahrung der Marchfelder Spargelbauern trägt dazu bei, dass nur Sorten verwendet werden, die für die speziellen Produktionsbedingungen am besten geeignet sind. Aufgrund der Verwendung von Spargelsorten, die den speziellen Bodenverhältnissen des Marchfelds gut angepasst sind, enthält der Marchfeldspargel weniger Bitterstoffe. Außerdem werden die Marchfelder Spargelstangen kürzer geerntet als vergleichbare Produkte, wodurch sie eine geringere Holzigkeit aufweisen.

Der Marchfeldspargel genießt darüber hinaus eine hohe Reputation. So wird u. a. die Marchfelder Spargelsaison durch Prominenz aus Politik, Wirtschaft und Kultur eröffnet und im Rahmen dieses Events auch die Marchfelder Spargelkönigin gekrönt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Der vollständige Wortlaut der Spezifikation ist abrufbar unter http://www.patentamt.at/Media/Marchfeldspargel_feb2016.pdf

oder per Direktzugriff auf die Webseite des Österreichischen Patentamtes (www.patentamt.at) unter Verwendung des folgenden Pfades: „Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe“. Die Spezifikation ist dort unter dem Namen der Qualitätsbezeichnung zu finden.

